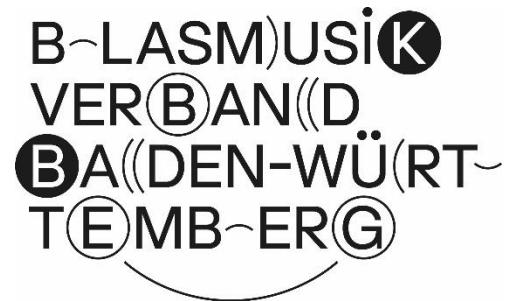


GEMA – Leitfaden wie melde ich Richtig

Stand: 05/2022



Pauschalvertrag mit der GEMA

Zwischen dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und der GEMA besteht seit vielen Jahren ein Pauschalvertrag. Alle Mitgliedsvereine des BVBW profitieren von den Leistungen dieses Pauschalvertrags, sofern sie bei der Meldung und dem Umgang mit der GEMA bestimmte Regelungen beachten!

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Anmeldung sowie Ansprechpartner befinden sich auch auf der Internet-Seite des BVBW www.bbw-online.de unter der Rubrik „GEMA“ im „Service-Center“.

Gültigkeit des Pauschalvertrags

Der Pauschalvertrag ist nur anwendbar unter folgenden Bedingungen:

1. Es findet eine der folgenden Veranstaltungsarten statt:
 - Konzerte mit Unterhaltungsmusik
 - Konzerte mit ernster Musik
 - Gesellige Veranstaltungen
 - Verbands- und Kreismusikfeste
 - Öffentliche Ständchen
 - Festumzüge
2. Es muss eine Veranstaltung des Musikvereins sein. Diese muss im **eigenen Namen, auf eigene Rechnung** und vom **Musikverein als alleiniger Veranstalter** durchgeführt werden. Es darf also kein Dritter (z.B. Sportverein) als Mitveranstalter beteiligt sein (Hinweis: auf den Veranstaltungshinweisen, z.B. Werbeflyer, Zeitungsinseraten, muss der Musikverein als alleiniger Veranstalter erkennbar sein).
AUSNAHME: Jeder der mit ausrichtenden Vereine ist Mitglied im BVBW, dann gilt der Pauschalvertrag.
3. Veranstaltungen von **Fördervereinen und musikvereinseigenen GbR's** fallen ebenfalls unter den GEMA-Pauschalvertrag des BVBW, sofern es sich um einen Förderverein oder eine GbR handelt, welche ausschließlich den Musikverein fördern bzw. unterstützen.

Vergünstigungen durch den Pauschalvertrag

Der Pauschalvertrag bietet Vergünstigungen in folgender Form; diese sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. **Vergütungsfreie Veranstaltungen**, die durch den Pauschalvertrag abgedeckt und damit keine GEMA Gebühr auslösen, sind dann gegeben, wenn die bei der Veranstaltung Mitwirkenden **ohne veranstaltungsbezogene Vergütung** in irgendeiner Form (Entgelt, Sachleistungen, Kostenersatz) musizieren (Hinweis: im Fragebogen dann „**ohne Vergütung**“ markieren). **Eine reguläre Meldung ist aber in jedem Fall unbedingt erforderlich!**
2. Wird den Musikern (z.B. einem Solisten) **eine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form gewährt** (z.B. Gage, Honorar, Reisekosten oder Verpflegungskosten), so fallen für diese Veranstaltung GEMA-Gebühren an (siehe Fragebogen „**mit Vergütung**“). Die GEMA-Gebühren sind dann durch den Pauschalvertrag mit 20% vergünstigt.
3. Wird eine Veranstaltung ganz oder teilweise durch die **Wiedergabe von Tonträger/Bildtonträger** oder durch die Wiedergabe von Fernsehsendungen (z.B. Übertragung von Fußballspielen) bestritten, so fallen für diese Veranstaltung GEMA-Gebühren an. Die GEMA-Gebühren sind durch den Pauschalvertrag mit 20% vergünstigt.
4. Die GEMA gewährt einen **Kulturnachlass**, insbesondere bei Konzerten mit Unterhaltungsmusik. Bitte stets das Feld „**Kulturelle Zwecke**“ ankreuzen.

Anmeldung von musikalischen Veranstaltungen

Nach der neuen Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Blasmusikverband Baden-Württemberg (Stand: Mai 2022) ist bei Meldungen an die GEMA folgendes zu beachten:

- nach der neuen Vereinbarung ist eine Meldung an die GEMA nicht mehr schriftlich, sondern ausschließlich "ONLINE" vorzunehmen. Hierzu sollte jeder Verein im Portal der GEMA registriert sein. Falls ein Verein bei der GEMA noch nicht registriert ist bzw. noch keinen Zugangscode erhalten hat, darf er sich gerne bei unserer Geschäftsstelle melden.
- die Meldung einer Veranstaltung an die GEMA kann bis zu 10 Tagen nach der Veranstaltung erfolgen, je nach Festprogramm kann es möglich sein, dass mehrere Meldungen für eine Veranstaltung notwendig sind
- nach der Veranstaltung ist die Meldung der Musikfolgen an die GEMA sehr wichtig. Diese können noch bis zu 6 Wochen nach der Veranstaltung eingereicht werden.
- Bei Veranstaltungen mit "Musik aus der Dose" oder mit DJ's müssen keine Musikfolgen eingereicht werden.
- **Erfolgt keine, eine unvollständige oder eine verspätete Anmeldung bzw. Abgabe von Musikfolgen, so fällt die Veranstaltung NICHT unter den Pauschalvertrag und die GEMA-Gebühren werden mit erheblichen Zuschlägen fällig.**

Weitere wertvolle Hinweise zu Meldungen an die GEMA erhalten Sie in der Aufzeichnung eines Webinars zum Thema "GEMA" vom Mai 2022. Diese Aufzeichnung wird Ihnen bei Bedarf gerne von unserer Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. In dieser wird auch besonders auf **die Einreichung von Musikfolgen** hingewiesen, welche nun ebenfalls nur noch ONLINE durchgeführt werden dürfen.

Versäumniszuschläge

Es ist klar, dass es auch mal passieren kann, dass man eine Meldung vergisst. Hier sind bei der Erhebung von möglichen Versäumniszuschlägen aber zwei Dinge zu beachten:

- **Meldung einer Veranstaltung komplett vergessen:** Kommt die GEMA durch ihre eigenen Recherchen darauf, fallen die Gebühren laut Vergütungssatz und ein Zuschlag von 100% auf diese Gebühren an. Bitte vermeiden Sie solche einfachen Fehler, hier können auch wir als Verband wenig helfen, Sie müssen hier ggf. auch die Kulanz der GEMA hoffen.
- **Musikfolge/Abrechnungsdaten vergessen einzureichen:** In diesem Fall kann die GEMA die Hälfte des eingeräumten Nachlasses beanspruchen. Dies wird aber erst dann eintreten, wenn Sie trotz Mahnung nicht reagiert haben, wobei die GEMA auch den BVBW über derartige Fälle zur Unterstützung mit heranzieht.

Deshalb: Bitte melden Sie immer zeitnah und rechtzeitig, dann wird es zu keinen Problemen kommen.

Hinweis zur Meldung von öffentlichen Ständchen

Gemäß dem GEMA-Pauschalvertrag sind „Ständchen aus besonderen Anlässen für Vereinsmitglieder“ (z.B. Geburtstag, Hochzeit) zwar über die Pauschalvergütung abgegolten, **müssen aber an die GEMA gemeldet werden**. Davon sind aber nur Ständchen betroffen, welche öffentlich stattfinden. Nach dem Urheberrechtsgesetz sind Veranstaltungen öffentlich, wenn keine persönliche Beziehung zwischen dem Veranstalter (Jubilar, Hochzeitspaar) und den Zuhörern besteht, d.h. wenn neben Verwandten, Freunden, eingeladenen Gästen auch noch andere, fremde Personen in den Genuss der Darbietung kommen (z.B.: Ständchen auf dem Rathausplatz nach einer Trauung). **Nicht öffentlich** ist das Ständchen, wenn dies in einem geschlossenen Raum stattfindet, zu welchem fremde Personen zu dieser Zeit keinen Zutritt haben. Die musikalische Umrahmung von Beerdigungen oder auch die Durchführung von Proben im Freien müssen nicht gemeldet werden, außer zur Probe wird öffentlich eingeladen.

Kontakt zur GEMA

Der BVBW wie auch der Kreisverband empfiehlt, sämtlichen Kontakt zur GEMA schriftlich per Mail zu führen. Über die Kontaktadresse kontakt@gema.de können Sie sämtliche Anliegen abwickeln. Sie erhalten hier stets eine Eingangsmeldung, welche den Zugang Ihrer Mail nachweist. Telefonischen Kontakt sollten Sie nur im Ausnahmefall suchen. Per Fax erreichen Sie die GEMA unter Fax 0 30 / 21 29 27 95. Bitte geben Sie stets neben Ihrer GEMA-Kundennummer auch die BVBW-Vereinsnummer (steht oben rechts im Commusic-Programm) an, damit die GEMA Ihren Verein dem richtigen Verband zuordnen kann.

Kontakt zum BVBW bei Problemen

Sollte es wider Erwarten zu Problemen mit der GEMA kommen, welche sich zwischen GEMA und Verein nicht lösen lassen, schalten Sie in jedem Falle immer den GEMA-Beauftragten des Kreisverbandes Karl Lamp, erreichbar unter karl.lamp@web.de oder den GEMA-Beauftragten des BVBW Karl Glöckler, erreichbar unter gema@bvbw-online.de ein.